

Angeschlagen am: 24.09.2021
Abgenommen am: 15.10.2021



Das Land
Steiermark

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GRAZ-UMGEBUNG

Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung

Gemeinde Kainbach bei Graz
Hönigtaler Straße 2
8010 Kainbach bei Graz

→ Referat Umwelt- und
Agrarwesen

Grundverkehr

Bearb.: Tanja Koleznik
Tel.: +43 (316) 7075-620
Fax: +43 (316) 7075-333
E-Mail:
bhgu_umwelt_und_agrarwesen@stmk
.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen



Graz, am 22.09.2021

GZ: BHGU-210417/2021-8

Ggst.: Verständigung gemäß § 8 a Abs. 1 bis 5 des Steiermärkischen
Grundverkehrsgesetzes 1993, LGBl.Nr. 134/1993 idGF.,
LGBl.Nr. 47/2015 (Stmk. GVG)

Verständigung

über einen genehmigungspflichtigen Rechtserwerb von land- bzw. forstwirtschaftlichen
Grundstücken nach dem Stmk. GVG.

Bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung wurde ein Antrag auf Genehmigung des
nachstehenden Rechtsgeschäftes eingebracht:

Art des Rechtserwerbes:

Kaufvertrag vom 14.05.2021 und Nachtrag zum Kaufvertrag vom 14.06.2021

Verkäufer:

Dipl.-Ing. Gerhard Kordon, 8301 Kainbach bei Graz, Waldweg 27

Kaufobjekt:

Liegenschaft EZ 59, KG 63239 Kainbach im Gesamtausmaß von 90.781 m²

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser
elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>

Die durchgeführten Ermittlungen haben ergeben, dass der Erwerber **kein** Landwirt ist.

Während der Bekanntmachungsfrist kann eine Landwirtin/ein Landwirt der Grundverkehrsbehörde schriftlich mitteilen, dass sie/er bereit ist, ein gleichartiges Rechtsgeschäft über das land- und forstwirtschaftliche Grundstück zum ortsüblichen Preis oder ortsüblichen Pachtzins abzuschließen. Als Nachweis der Zahlungsfähigkeit könnte z.B. eine Bankgarantie dienen.

Rechtsgrundlagen:

§ 8a Abs. 1 bis 5 des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes 1993, LGBl. Nr. 134/1993 idF. LGBl. Nr. 47/2015.

- (1) Ist die Erwerberin/der Erwerber eines land- und forstwirtschaftlichen Grundstückes im Ausmaß von mehr als 3.000 m² keine Landwirtin/kein Landwirt, so hat die Grundverkehrsbehörde unverzüglich
 1. die Gemeinde, in der das betroffene Grundstück liegt, sowie
 2. die Landwirtin/den Landwirt, die/der das Grundstück zuletzt bewirtschaftet hat und
 3. die Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft (Bezirkskammer), in deren örtlichen Zuständigkeitsbereich das Grundstück liegt, schriftlich vom beabsichtigten Rechtserwerb zu verständigen und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(1a) Abs. 1 gilt nicht im Fall des § 8 Abs. 4.
- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Gemeinde, in der das betroffene Grundstück liegt, hat den Rechtserwerb durch Anschlag an der Amtstafel ohne unnötigen Aufschub bekannt zu machen und ihrer Ortsvertreterin/ihrer Ortsvertreter (§ 46) eine Kopie der Kundmachung zu übermitteln. Die Bekanntmachungsfrist beträgt drei Wochen. Auf die Möglichkeit einer Mitteilung nach Abs. 3 und die Einsichtnahme in die Vertragsurkunde bei der Grundverkehrsbehörde ist hinzuweisen.
- (3) Während der Bekanntmachungsfrist kann eine Landwirtin/ein Landwirt der Grundverkehrsbehörde schriftlich mitteilen, dass sie/er bereit ist, ein gleichartiges Rechtsgeschäft über das land- und forstwirtschaftliche Grundstück zum ortsüblichen Preis oder ortsüblichen Pachtzins abzuschließen. Erfolgt mit der Mitteilung der Nachweis, dass sie/er zum Rechtserwerb in der Lage ist, hat die Grundverkehrsbehörde dem Rechtsgeschäft durch die Nichtlandwirtin/den Nichtlandwirt die Genehmigung zu versagen.
- (4) Als Landwirtin/Landwirt gilt:
 1. wer einen landwirtschaftlichen Betrieb allein oder zusammen mit Familienangehörigen oder seiner Lebensgefährtinnen/ihrer Lebensgefährten oder ihren eingetragenen Partnerin/seinem eingetragenen Partner oder anderen Landwirtinnen/Landwirten oder mit den darüber hinaus allenfalls erforderlichen landwirtschaftlichen Dienstnehmerinnen/Dienstnehmern bewirtschaftet oder
 2. nach Erwerb eines landwirtschaftlichen Betriebes oder landwirtschaftlichen Grundstückes im Sinne der Z. 1 tätig sein will und die dazu erforderlichen Voraussetzungen besitzt. Das Vorliegen derartiger Voraussetzungen ist jedenfalls unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 Z. 2 und Abs. 3 anzunehmen.
- (5) Eine juristische Person gilt dann als Landwirtin/Landwirt im Sinne des Abs. 4, wenn sie eine land- und forstwirtschaftliche Betriebsgesellschaft ist und die Wirtschaftsführerin/der Wirtschaftsführer der juristischen Person die zur Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes erforderlichen Voraussetzungen im Sinne des § 8 Abs. 2 Z. 2 und Abs. 3 besitzt.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann i.V.

Tanja Kolečnik
(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

1. Rechtsanwalt Battlogg, Gerichtsweg 2, 6780 Schruns, per E-Mail
2. Gemeinde Kainbach bei Graz, Hönigtaler Straße 2, 8010 Kainbach bei Graz, mit dem Ersuchen die vorliegende Verständigung mit dem dargestellten Rechtserwerb im Sinne des § 8a Abs. 2 Stmk. GVG ohne unnötigen Aufschub durch Anschlag an der Amtstafel bekannt zu machen und dem Ortsvertreter, eine Kopie der Verständigung zu übermitteln. Nach Ablauf der Bekanntmachungsfrist (3 Wochen) ist die Verständigung mit dem Anschlags- bzw. Abnahmedaten versehen anher zu retournieren, per E-Mail
3. Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft Graz und Umgebung, Krottendorferstraße 79, 8052 Graz, zur Kenntnisnahme. Es wird die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme binnen 3 Wochen ab Erhalt dieser Verständigung eingeräumt, per E-Mail
4. Dipl.-Ing. Gerhard Kordon, Waldweg 27, 8301 Kainbach bei Graz, zur Kenntnis